

## Verkehrspsychologie und Recht, Meinungsdifferenzen und Chancen<sup>1</sup>

"Verkehrspsychologie bewegt", zweifellos. Verzeihen Sie mir, wenn ich das Motto dieses Kongresses erst einmal ironisch verfremde. Verkehrspsychologie bewegt ganz sicher die Betroffenen, die in die Mühlen der Bürokratie geraten sind und allzu häufig verschlissen werden zwischen – den für Laien - allzu oft kaum vorhersehbaren juristischen Konsequenzen einerseits, den von den Gutachtern für das Bestehen einer MPU geforderten Voraussetzungen andererseits. Nahezu täglich erlebe ich Mandanten, die mich nach einer nicht bestandenen MPU aufsuchen, um dann entweder in hilfloser Wut Dampf abzulassen über das System im Allgemeinen, die Gutachtensstellen, die Psychologen und sonstige Abzocker im Besonderen.

Auf diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass allzu viele auf die wohlfeilen Versprechungen mehr oder minder schwarzer Schafe hereinfallen, die ihnen "günstig" die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis versprechen. Beträge im Bereich zwischen EUR 4.000,00 und EUR 6.000,00 werden verlangt und bezahlt. In einem krassen Einzelfall berühmte sich ein Vorbereiter besonders guter Beziehungen zu einer bestimmten Berliner Begutachtungsstelle und kassierte für einige nutzlose, ja kontraproduktive Ratschläge die stolze Summe von damals DM 24.000,00. Dass der Mandant nach einem völlig zu Recht negativem Gutachten wenig später die MPU mit Hilfe eines fachkundigen Verkehrspsychologen bestand, vermochte ihn über seinen Ärger nur wenig hinwegzuträsten.

Warum ging er nicht gleich zum Verkehrspsychologen? Die schon klassisch zu nennende Antwort: "Ich bin doch nicht verrückt". Psychiater, Psychologe, Psychotherapeut, Psychotherapeut HPG, Verkehrspsychologe, welcher Laie kennt schon die Unterschiede? Da geht man doch lieber zum selbst ernannten "Verkehrsfachmann", der im Einzelfall noch einen mehr oder weniger aussagekräftigen Befähigungsnachweis vorlegen kann<sup>2</sup>.

Verkehrspsychologen könnten und sollten dringend ihre Selbstdarstellung überdenken. „Wozu, ich habe auch so genug zu tun“, eine Antwort, die ich mir häufiger anhören musste, erscheint mir denn doch sehr kurz gegriffen. Verkehrspsychologie erhebt den Anspruch, Menschen zu helfen. Diesem Anspruch wird sie überwiegend gerecht. Man könnte allerdings eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs<sup>3</sup> dahingehend interpretieren, das gesamte Fahrerlaubnisrecht und damit das System der MPU zielen nur darauf ab, „*die zeitlichen Wirkungen einer Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer früheren Fahrerlaubnis auf unbestimmte Zeit zu verlängern und den deutschen Behörden die Zuständigkeit für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis vorzubehalten.*“ (RN 77)

Ich bin zwar kein bekennender Anhänger der MPU in ihrer jetzigen Form, aber ich bezweifle, dass eine Abschaffung der MPU, die bei konsequenter Fortsetzung der EUGH - Rechtsprechung nicht mehr unmöglich erscheint, die Situation für davon betroffene Mandanten wirklich verbessern würde. Verkehrssicherheit genießt Verfassungsrang, bei der Durchsetzung der Ziele hat der Gesetzgeber einen weiten – längst noch nicht ausgeschöpften - Spielraum. Es wäre schon viel gewonnen, wenn sich nicht nur freiberufliche Berater sondern gerade Gutachter sich wieder an ihre Vermittlerrolle zwischen Klient und Führerscheinstelle erinnern

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um einen Vortrag, den der Verfasser beim 38. Kongress für Verkehrspsychologie gehalten hat. Einige Passagen wurden den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst und ergänzt.

<sup>2</sup> Ist es Blauäugigkeit oder falsch verstandener Geschäftssinn, dass der TÜV Nord neuerdings Zertifikate für Verkehrsfachleute ausstellt? Der Verdacht, hier solle ein „geschlossenes Zuweisungssystem“ geschaffen werden, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Letztlich kann durch solche Aktionen auch das Gütesiegel „TÜV-geprüft“ anderweitig sehr schnell an Glaubwürdigkeit verlieren.

<sup>3</sup> EUGH Urteil vom 29.4.2004 AZ.: C-476/01 zu Richtlinie 91/439/EWG, wiedergegeben u.a. unter <http://www.jurathek.de/7003>

würden. Das Unbehagen an der „Stringenz“ psychologischer Gutachten, die Distanzierung von der „verhörähnlichen Situation“ der Exploration bestehen nicht erst seit 1993, als das Bundesverfassungsgericht<sup>4</sup> den Fahrerlaubnisbehörden Zurückhaltung bei der Anordnung von Gutachten auferlegte, sofern sie über medizinische Fragestellungen hinausgingen.

Mit der Einführung der Fahrerlaubnisverordnung hätte die Chance bestanden, neuere medizinisch-psychologische Erkenntnisse einerseits, juristische Begrifflichkeiten zur Fahr-eignung andererseits enger miteinander zu verzahnen.

In der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung hat der Verordnungsgeber versucht, die da-mals gültigen Begutachtungsleitlinien zur Krafffahrereignung justiziabel zu machen. Mehr als ein Versuch war es nicht, von einer nachvollziehbaren Umsetzung mag ich nicht reden. Die Widersprüche zwischen den §§ 11, 13 und 14 Fahrerlaubnisverordnung und insbesondere Anlage 4 einerseits, die im Drogenbereich in sich auch nicht gerade widerspruchsfreien Leitlinien andererseits haben unzählige Widerspruchsverfahren befördert, die Verwaltungs-gerichte massiv beschäftigt. Dass das Bundesverwaltungsgericht<sup>5</sup> die Begutachtungsleitli-nien als für Fahrerlaubnisbehörden und Gerichte nicht "als Rechtsquelle (be-)handelt, die von Gerichten maßgeblich beachtet werden müssten", war streng juristisch gesehen korrekt, hat die Arbeit für Praktiker aber leider nicht gerade erleichtert.

Um nur einige der Reibungspunkte zwischen Juristen und Psychologen herauszugreifen:

- Meint der Psychologe dasselbe wie der Jurist, wenn er von mangelnder Fahreignung spricht?
- Ist es vertretbar, bei unwiderlegbar einmaligen Drogenkonsum harter Drogen ohne Entzug zum Führen eines Krafffahrzeugs vor einer positiven Begutachtung eine ein-jährige Drogenabstinenz zu fordern?
- Gibt es eine auch nur einigermaßen nachvollziehbare (einheitliche!) Kriterien, wann kontrolliertes Trinken als gangbarer Weg angesehen wird und wann nicht?
- Die Fahrerlaubnisverordnung geht selbst davon aus, dass kontrollierter Konsum von Cannabis möglich ist. Andererseits führt auch nur ein positives Screening innerhalb der Drogenabstinenzzeit in aller Regel zum Nicht - Bestehen der MPU. Wie sollen wir als Juristen Mandanten diese Sachverhalte erklären?
- Wird auch in der Begutachtung der vom Bundesverfassungsgericht wiederholt gefor-derte Grundsatz beachtet, dass eine Entziehung oder Vorenthaltung der Fahrerlaub-nis nur dann gerechtfertigt ist, "wenn hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass aus seiner (hier der Klient bei der Begutachtung) aktiven Teilnahme am öffentli-chen Straßenverkehr eine Gefahr für dessen Sicherheit resultiert"? Liegt das Sicher-heitsrisiko bei jedem Klienten deutlich über demjenigen, das allgemein mit der Zu-lassung von Personen zum Führen von Krafffahrzeugen im öffentlichen Straßenver-kehr verbunden ist, oder bewegen wir uns im Rahmen der Begutachtung quasi in ei-nem rechtsfreien Raum?

Nachdem die Rechtsprechung (nicht nur) MPU-Gutachtern einen weiten Beurteilungsspiel-raum einräumt, sind juristische Waffen gegen Gutachten meist stumpf, wenn eventuelle Fehler des Gutachtens nicht auf groben handwerklichen Fehlern beruhen. Die gerichtliche Auseinandersetzung über vergeblich aufgewandte Gutachtensgebühren wäre vor den – mit dieser Materie meist eher selten befassten Zivilgericht – auszutragen. Auch ist die Nichtbe-achtung der Rechtsprechung häufig nicht so offensichtlich, dass es dem Sachbearbeiter bei der Führerscheinstelle auffallen muss. Je weniger transparent allerdings die Begutachtungssituation verläuft, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass sie MPU zeitnah als überflüssi-ges Relikt aus vergangenen Tagen auf dem Altar der Europäischen Vereinigung geopfert werden könnte.

---

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 24.06.1993 AZ 1 BvR 689/92; <http://www.jurathek.de/4626>

<sup>5</sup> BVerwG Beschluss vom 18. Oktober 2001, AZ: 3 B 90/01; <http://www.jurathek.de/4627>

Häufig wird auch der beratende Psychologe als natürlicher Gegner des Anwalts angesehen. Der potenzielle MPU-Kandidat will vom Anwalt nur eines: So schnell wie möglich seinen Führerschein zurück. Wer gibt schon gerne zu, dass er zwar über Kompetenz, aber in diesem Fall eben nicht über genügend Kompetenz verfügt? Und welche beratende Stelle kann man guten Gewissens empfehlen, wenn nicht ein ständiger Kontakt besteht?

Die erste schwierige Hürde für den Anwalt ist es, dem Klienten zu vermitteln, dass in vielen Fällen die juristische Intervention alleine nicht zum gewünschten Erfolg führen wird, dass mit anderen Worten die Begutachtung ein nach der Rechtslage häufig unumgängliches Hindernis darstellt, das ohne zusätzliche fachkundige Hilfe nicht zu überwinden ist.

Je früher der Anwalt mit dem Klienten konfrontiert ist, idealerweise noch zum Zeitpunkt der Vertretung im Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, desto leichter könnten die Weichen für nicht nur für eine erfolgreiche Verteidigung sondern auch für eine erfolgreiche MPU gestellt werden. In Anlehnung an die Selbstverständniserklärung klinischer Verkehrspsychologen wäre dem Anwalt zu empfehlen, den Mandanten mit der Aussage zu konfrontieren, dass er ihm nicht nur helfen wolle, seinen Führerschein wieder zu erlangen, dass er ihm auch dabei helfen wolle, ihn auf Dauer zu behalten.

Auch ich tue mich als Anwalt schwer, dem Mandanten von vorne herein den Unterschied zwischen Strafverteidigerlogik und "Psycho-Logik" nahe zu bringen.

Wer hat nicht schon Klienten erlebt, die sich trotz erdrückender Beweislage einer fast kindlichen Trotzreaktion darauf hinausreden, so könne es gar nicht gewesen sein, möglicherweise habe man ihm Drogen ins Glas gemischt, das Blut müsse in der Untersuchungsstelle vertauscht worden sein oder ähnliches mehr? An dieser Stelle fällt mir die Anekdote eines bekannten Kollegen ein, der sein Plädoyer mit folgenden Worten schloss:

"Ich weiß, dass alles, ja alles, gegen meinen Mandanten spricht. Ich weiß auch, dass ihm hier in diesem Saal niemand wirklich Glauben schenkt. Mein Mandant hat das Recht, dass ich als sein Verteidiger an seine Unschuld glaube und von daher beantrage ich Freispruch."

Ein netter rhetorischer Trick, der auch im Gerichtssaal nicht wirklich nutzt, es sei denn dem Gericht die Nöte des Anwalts gegenüber einem verstockten Mandanten plausibel zu machen.

Im Hinblick auf die Vorbereitung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung wäre nichts fataler, als diese Verteidigerlogik beizubehalten. Die MPU ist nicht der Ort, vermeintliche Fehler des strafgerichtlichen Urteils zu korrigieren. Der MPU Sachverständige erhebt nicht mehr Beweis, er hat den Akteninhalt, insbesondere also rechtskräftige Verurteilungen als gegen hinzunehmen, mögen sie auch noch so absurd erscheinen.

Es gibt immer wieder Begutachtungssituationen, in denen das Auseinanderklaffen der Wahrnehmung des Mandanten und die Anforderung an den Gutachter zu grotesken Situationen führen können. So schilderte ein Mandant anlässlich der psychologischen Untersuchung glaubhaft, dass eine Verurteilung nach § 24a StVG (Fahren unter dem Einfluss berauschender Mittel) bei scheinbar positivem Opiate - Nachweis wohl auf einen vorangegangenen Mohnkuchenverzehr zurückzuführen sei. somit also der ihm gemachte Vorwurf falsch gewesen sei. Gegen seine Verurteilung habe er sich nicht wehren können, weil es ihm an den notwendigen Geldmitteln gefehlt habe. Trotz des später positiven Gutachtens folgte die obligatorische Frage der Gutachterin: "Und wie wollen Sie zukünftig die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss verhindern?"

Zugegeben, das sind Ausnahmefälle, dieses Einzelbeispiel wurde auch nur gewählt, weil sich zunächst einmal der Anwalt darüber klar werden muss, dass in der Regel am Akteninhalt in der Begutachtung nichts zu deuteln ist.<sup>6</sup> Schweigen, ein Beschönigen der Situation

---

<sup>6</sup> Vgl. Anlage 15 Ziffer 1a FeV *Die Untersuchung ist anlassbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen über den Betroffenen vorzunehmen.*

hilft dem Mandanten nicht weiter. Es ist vielmehr die erst Möglichkeit, ein Nichtbestehen der MPU nahezu zu garantieren.

Ähnlich problematisch ist die Pechvogelhaltung des Mandanten. Manche Fahrten unter Drogen haben sich tatsächlich aus einer Verkettung unglücklicher Umstände ergeben, der Mandant wurde durch die allgemeine Stimmung, durch Freunde zum Konsum mehr oder weniger verführt und gerät später in die Polizeikontrolle. All dies mögen taugliche Argumente in der Strafverhandlung sein, auf dem Weg zur Vorbereitung in die MPU muss der Mandant dagegen lernen, für sein eigenes Verhalten Verantwortung zu übernehmen. Er muss aus der derzeitigen Situation heraus hin zum vorangegangenen Prozess geführt werden.

Ich vertrete den Standpunkt, dass eine erfolgreiche Strafverteidigung ohne Hinzuziehung eines Verkehrspsychologen zumindest dann einen groben Kunstfehler darstellt, wenn von vorne herein eine MPU im Raum steht.

Diese These soll abschließend an einem Fallbeispiel zu illustriert werden.

In einem etwas ungewöhnlichen Fall hatten wir eine Mandantin aus dem norddeutschen Raum zu vertreten, die über mehr als ein Jahrzehnt hinweg nicht ohne Geschick gegenüber ihrem Umfeld eine Lebenslüge aufrechterhalten hatte. Kurz nach ihrer Eheschließung war die Familie in erhebliche finanzielle Nöte geraten. Nach mancherlei Fehlversuchen, die finanzielle Situation der Familie wieder gerade zu biegen, hatte sie angefangen, als Prostituierte zu arbeiten. Zum Zeitpunkt des Verkehrsdelikts, einer Alkoholfahrt mit anschließender Unfallflucht, hatte sie es bis zur Geschäftsführerin und Betreiberin eines Bordells gebracht. Die gesamte Umwelt und vor allem die eigenen Kinder waren im Glauben gelassen worden, sie sei als selbständig im Außendienst tätig. Zur Trunkenheitsfahrt war es gekommen, als der Ehemann den inzwischen herangewachsenen Kindern anlässlich eines Ehestreits an Silvester die gesamte Wahrheit offenbart hatte.

Strafrechtlich hätte es einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht bedurft. Der Ausnahmecharakter der Trunkenheitsfahrt war (aus juristischer Sicht) evident, die Frage nach der Vorgeschichte einer erworbenen Trinkfestigkeit stellt sich erfahrungsgemäß im Strafverfahren nur selten.

Im Hinblick auf eine ohnehin zu absolvierende MPU entschlossen wir uns mit Hilfe eines Psychologen hier einen anderen Weg zu gehen. Bis zum Verhandlungsbeginn war es gelungen, die mit der Missbrauchsproblematik verzahnte Lebensgeschichte so weit aufzuarbeiten, dass die Mandantin ihre erstmalige Auffälligkeit als Endpunkt einer längeren Fehlentwicklung darstellen konnte. Nicht nur konnten so sonst zwangsläufige Widersprüche zwischen Strafverhandlung und MPU vermieden werden, auch im Strafmaß und insbesondere bei der Verhängung der Sperrfrist zeigte der Richter erhebliches Entgegenkommen.

Im Grunde hätte ich mein Referat auch in einem Satz zusammenfassen können: Die Kommunikation zwischen Verkehrspsychologen und Anwälten, ja die Kommunikation zwischen allen an der MPU beteiligten Stellen sollte intensiviert werden. Wir haben vor einigen Jahren einen ersten Schritt in diese Richtung durch Einrichtung eines Internetforums<sup>7</sup> getan. Auch wenn sich unser Forum nicht ausschließlich mit MPU-Fragen beschäftigt, so nehmen sie doch einen breiten Raum ein. Vom Drogenfahnder bis zum Verkehrspsychologen, vom Arzt bis zum trockenen Alkoholiker versuchen wir uns auf verschiedenen Wegen der Hilfestellung für Betroffene anzunähern. Von Anfang an haben wir unser Forum offen insbesondere für Fachleute gehalten, für kontroverse Insiderdiskussionen stehen auch „versteckte“ Bereiche zur Verfügung. Es wäre viel gewonnen, wenn der eine oder andere von Ihnen sich dieser Herausforderung stellt.

---

<sup>7</sup> <http://www.forum.jurathek.de>